Hansestadt Wipperfürth **V/2012/867**
Der Bürgermeister

I - Schule

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW; Zustimmung des Schulträgers zur Besetzung der stellvertretenden Schulleiterstelle an der Konrad-Adenauer-Hauptschule

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	08.11.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 17.07.2012 wird gemäß Satz 2 genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Ausschusses unterliegen, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied, wenn die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. Diese Entscheidung ist im Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Um die schnellstmögliche Ernennung des Bewerbers Wolfgang Beilfuß zum stellvertretenden Schulleiter der Konrad-Adenauer-Hauptschule nach der Wahl von Frau Disselbeck zur Schulleiterin zu ermöglichen, wurde am 17.07.2012 die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung von Bürgermeister Michael von Rekowski und dem Ratsmitglied Hans-Otto Frielingsdorf getroffen. Beide haben an der Schulkonferenz der Konrad-Adenauer-Hauptschule am 11.07.2012, in der sich Herr Beilfuß persönlich vorgestellt hat und in der er einstimmig zum stellvertretenden Schulleiter gewählt wurde, teilgenommen.

Anlage:
Dringliche Entscheidung